



Urteilsbesprechung

Kürzung von Stundenlohn bei unnötigem Mehraufwand

OLG Schleswig Urteil vom 15.11.200 – 1 U 59/12
BGH, Beschluss vom 6.4.2016 VII ZR 328/13

154. Ausgabe, November 2016

Die „Reihe Recht“ wird vom Fachverband Gebäude-Klima e. V. in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Schlawien Naab (www.snp.online.de) herausgegeben. Die Schriften sind exklusiv und ausschließlich für die Mitglieder des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. bestimmt, eine weitere Verwendung kann nur mit Genehmigung der Herausgeber erfolgen. Weitere Informationen können beim jeweiligen Autor der Anwaltskanzlei eingeholt werden. Die „Reihe Recht“ wird in den Internetseiten des Fachverbandes Gebäude-Klima e. V. archiviert.

Fachverband Gebäude-Klima e. V., Danziger Straße 20, 74321 Bietigheim-Bissingen
Telefon: 0 7142/78 88 99-0, Fax: 78 88 99-19; E-Mail: info@fgk.de, Internet: www.fgk.de

Reihe Recht

Urteilsbesprechung

1. Der vereinfachte Sachverhalt

Das klagende Unternehmen verlangt Restvergütung für die Anpassung der Sprinkleranlage in einer Einkaufspassage nach Änderung der Geschäftsraumaufteilung. Die Vergütung war nach Zeitaufwand vereinbart, Stundenlohnzettel wurden abgezeichnet. Die Auftraggeberin hatte nur eine Abschlagszahlung geleistet, weil das bauausführende Unternehmen unnötigen Mehraufwand versucht habe, indem es Sprinkler wegen vermeintlich geänderter Deckenhöhen neu ausrichtete, obgleich die Deckenhöhe nicht verändert worden war. Die Klage wurde zurückgewiesen.

2. Entscheidung des Gerichts

Das OLG wirft der Klägerin vor, dass sie trotz gerichtlichen Hinweises bei der Berechnung des Zeitaufwandes nicht danach differenziert habe, ob berechtigter Aufwand im Hinblick auf die Änderung der Raumaufteilung entstanden sei oder unberechtigter Aufwand im Hinblick auf die vermeintliche Änderung der Deckenhöhe. Zwar müsse der Auftragnehmer bei der Rechnungstellung nur den Stundenaufwand darlegen, wenn aber der Auftraggeber den dem Grunde nach berechtigt unnötigen Mehraufwand beanstandet, müsse der Auftragnehmer darlegen können, welcher Zeitanteil hierauf entfallen sei. Unterlasse er dies, so sei im Zweifel davon auszugehen, dass es sich um unnötigen Aufwand handele.

3. Praxishinweise

- Mit der Abzeichnung von Stundenlohnzetteln hat der Auftraggeber zwar den Aufwand anerkannt, kann sich aber nachträglich noch darauf berufen, dass der Aufwand unwirtschaftlich war.
- Steht fest, dass möglicherweise auch nur ein kleiner Teil des Aufwandes unnötig entstand, kann der Auftraggeber verlangen, dass dieser Umfang erfasst wird.
- Um dem Unwirtschaftlichkeitsargument entgegenzutreten zu können, ist dem Auftragnehmer zu empfehlen, den Gegenstand des nach Stundenlohn vergüteten Aufwandes möglichst genau zu erfassen.
- Differenziert der Auftraggeber trotz berechtigten Einwandes nicht, kann der Auftraggeber eine Zahlung verweigern und auch im Prozess droht die Klageabweisung.

Rechtsanwalt Joachim Garbe-Emden
SNP Schlawien Partnerschaft mbB
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Berlin